

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.0 Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für gegenwärtige und alle künftigen Verträge mit unseren Lieferanten. Von unseren Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir ungeachtet dessen, Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.
- 1.3 Jede Verkürzung unserer gesetzlichen oder der in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte, insbesondere jede Beschränkung oder Ausschluss von Rechten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrags, bedürfen in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.0 Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferant ist ab Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn seine Leistung bzw. die Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.
- 2.2 Soweit der Lieferant uns ein Angebot unterbreitet, erfolgt dies kostenfrei. Die tatsächliche Entgegennahme der Lieferung, ihre Bezahlung oder ein sonstiges Verhalten von uns oder unser Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Vertragsabschluss. Wir können unseren schriftlichen Auftrag bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen, nachdem das Angebot des Lieferanten bei uns eingegangen ist, abgeben.
- 2.3 Unsere Bestellungen wird der Lieferant durch eine schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab oder erweitert oder beschränkt er diese, wird der Lieferant die Änderungen als solche besonders hervorheben. Sämtliche Änderungen unserer Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des abgeschlossenen Vertrags bedürfen gleichermaßen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Unter einem bestehenden Rahmenvertrag oder Mengenkontrakt erfolgende Lieferabrufe durch uns werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.5 Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Abteilung (Einkauf) zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die die im Vertrag festgelegten Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung.
- 2.6 Wir sind berechtigt, gegen Erstattung der angemessenen Aufwendungen des Lieferanten, jederzeit nach Vertragsabschluss, Vorgaben für Konstruktion und Ausführung der Ware zu ändern oder den geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu stornieren.

3.0 Preise- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind bindend und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer als Festpreise frei Empfangsstelle einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie insbesondere der Verpackung, des Transports, der Versicherung und der Entladung. Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, sofern wir die Versandart nicht ausdrücklich vorschreiben; im Zweifel trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld.
- 3.2 Eine Erhöhung der bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 3.3 Der Zahlungsanspruch des Lieferanten wird ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen fällig nach vollständiger Leistungserfüllung und nach ordnungsgemäßem Rechnungseingang binnen 45 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.
- 3.4 Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln und müssen die Auftragsnummer, unser Bestell- und ggf. Auftragsbestätigungsdatum sowie zu jeder Einzelposition unsere Artikelnummer und die Steuernummer des Lieferanten ausweisen. Allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen ist zu entsprechen. Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen.
- 3.5 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung, der Mangelfreiheit oder der Rechtzeitigkeit der Lieferung und erfolgen nach unserer Wahl durch Banküberweisung oder Wechsel- oder Scheckübergabe. Bei der Zahlung anfallende Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln.

4.0 Lieferungen

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet Ware zu liefern, die in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung sowie den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Der Lieferant sichert zu, dass er uns keine Materialien, Stoffe, Komponenten oder sonstige Erzeugnisse liefert, die gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen. Soweit nicht vereinbarungsgemäß ein Abnahmeprüfzeugnis beizufügen ist, ist uns mit der Ware kostenfrei ein Werkszeugnis nach EN 10204 zu übermitteln. Die Ware muss für den Transport sicher verpackt sein.
- 4.2 Teil-, Über- oder Unterlieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Warenannahme ermittelten Werte maßgebend.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (frei Empfangsstelle), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.4 Jeder Lieferung ist ein Packzettel und zwei Lieferscheine mit Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht der Ware sowie ggf. Ring- oder Spulenzahl enthalten. Eine Versandanzeige ist uns mit getrennter Post zuzusenden.

- 4.5 Soweit erforderlich, ist die Ware von dem Lieferanten mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und / oder eine EG- Konformitätserklärung oder eine EG-Hersteller-erklärung beizufügen. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnis, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 4.6 Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt unser Eigentum. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; wir sind ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, zu verarbeiten und / oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
- 5.0 Liefertermine und Lieferverzug**
- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die genaue Einhaltung ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung „frei Empfangsstelle“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Lieferung vor vereinbarter Zeit ist nicht gestattet.
- 5.2 Lieferverzögerungen, insbesondere infolge Schwierigkeiten in der Fertigung oder der Vormaterialversorgung, muss der Lieferant uns unverzüglich nach Erkennbarwerden unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich mitteilen; unsere Ansprüche aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadenersatz, ist der Lieferant berechtigt nachzuweisen, dass er die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen uns fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wir unsere aus demselben Vertragsverhältnis entspringenden und fälligen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.
- 6.0 Materialbeistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen**
- 6.1 Von uns beigestelltes Material und überlassene Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Die von uns beigestellten Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß und für unsere Aufträge verwendet werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.

- 6.2 Bei externer Veredlung darf der zulässige Bandabfall maximal 2% des von uns beigestellten Materials betragen, der zulässige Stanzgitterabfall maximal 1%. Höhere Ausschussquoten stellen wir zu unseren Vollkosten in Rechnung. Späne und Abfall sind auftragsbezogen abzurechnen, der Abfall ist nach Legierungen sowie nach edelmetallhaltigen und blankem Anteil zu trennen.
- 6.3 Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch uns an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten unser Eigentum schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc. sind uns nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.
- 6.4 Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestellte Werkzeuge sowie sonstige Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, an diesen Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben hieraus entstehende Schadenersatzansprüche unberührt.
- 6.5 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestelltem Material, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln trägt der Lieferant. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von uns offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 7.0 Qualitätssicherung**
- 7.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns überprüft der Lieferant eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Gegebenenfalls meldet der Lieferant uns unverzüglich seine Bedenken an, auch bezüglich etwaiger Bedenken über die Verwendungseignung, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.
- 7.2 Der Lieferant hat ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Der Lieferant wird die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Er hat uns diese Dokumentation auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation ist vom Lieferanten gemäß gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben, mindestens jedoch zehn Jahre, aufzubewahren.

7.3 Vor Auslieferung führt der Lieferant eine sorgfältige Wareneingangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht geliefert werden. Wir untersuchen die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge und auf etwaige Transportschäden sowie sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit gemäß § 377 HGB.

8.0 Sach- und Rechtsmängel

8.1 Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Ware stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl unverzüglich Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, trägt der Lieferant. Unser Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.

8.2 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Mängelhaftung, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus einem dieser Gründe die Aufforderung zur Mängelbeseitigung unter Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten nicht möglich ist. Wir werden in einem solchen Fall, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten über die entsprechenden Mängel unterrichten. Eine besondere Eilbedürftigkeit kann insbesondere zur Vermeidung eines kostenverursachenden Bandstillstands in der weiteren Produktionskette gegeben sein.

8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate nach Lieferung der Ware. Soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, gilt diese längere Frist. Aufgrund Mangelbeseitigung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.

8.4 Unsere innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis zwischen uns und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.3.

8.5 Soweit Abnehmer in der weiteren Produktionskette Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferung uns gegenüber geltend machen und die mangelhafte Lieferung Ware des Lieferanten enthält, sind wir gegenüber dem Lieferanten zu einem Rückgriff nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB berechtigt, ohne dass die besonderen Voraussetzungen des Verbrauchsgüterkaufs erfüllt sein müssen. Der Rückgriff gilt gleichermaßen für Schadensersatzleistungen, die wir an einen Abnehmer erbringen.

9.0 Rücktritt, Haftung und Freistellung

9.1 Wir sind unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, (ii) oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, (iii) oder wenn sonstige unvorhergesehene und von uns nicht zu vertretene Ereignisse die

Grundlage des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrags wesentlich verändern.

- 9.2 Der Lieferant haftet uns gegenüber, insbesondere im Schadenersatzfall, ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Unbeschadet sonstiger Ansprüche von uns stellt der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen uns aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen uns auch gegen den Lieferanten schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der uns entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar vorab unterrichten.

10.0 Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch uns beeinträchtigen oder ausschließen können.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Benutzung des von uns für unseren Abnehmer herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Wahl des Lieferanten die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Abnehmern oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.
- 10.3 Der Lieferant wird uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die uns gegenüber geltend gemacht werden oder von denen wir unsererseits Kunden freistellen müssen, auf erstes Anfordern freistellen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung von uns irgendwelche Vereinbarungen, wie etwa eine Vergleichsvereinbarung, zu treffen.
- 10.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.5 Die Verjährungsfrist beträgt zehn (10) Jahre, beginnend ab Entstehung des jeweiligen Anspruchs.
- 10.6 Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von uns in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software. Der in Satz 1 erklärte Vorbehalt der Rechte erfasst insbesondere sämtliche Unterlagen von uns, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

11.0 Vertragsstrafe

- 11.1 Bei einer schuldhaften Überschreitung des vereinbarten Liefertermins zahlt der Lieferant für jede verspätete Lieferung an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Preises der Lieferung pro angefangene Kalenderwoche der Überschreitung des Liefertermins, maximal jedoch 5% des Netto-Preises der Lieferung.

- 11.2 Die vorstehend unter Ziffer 11.1 genannte Vertragsstrafe können wir auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt. Die Vertragsstrafe können wir über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus allerdings nur verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehalten.
- 11.3 Etwaige nach Ziffer 11.1 verwirkte Vertragsstrafen können als Mindest-Betrag des Schadens, der wegen der gleichen Pflichtverletzung geschuldet ist, verlangt werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gezahlte Vertragsstrafen rechnen wir jedoch an.
- 11.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins mit einem Teil der geschuldeten Lieferung gelten die Ziffern 11.1 bis 11.3 entsprechend.
- 12.0 Exportkontrolle**
- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Beachtung aller anwendbaren nationalen, europäischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller europäischen oder US-amerikanische Sanktionslisten und sonstigen Personenembargos (zusammen „Exportkontrollvorschriften“).
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur unaufgeforderten Mitteilung unter Nennung der konkreten AL- oder ECCN Nummer für den Fall, dass zu liefernde Güter oder deren Bestandteile in der Ausfuhrliste, den Anhängen I und IV oder der CCL aufgeführt sind.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 12.4 In jedem Fall, in dem Umstände bekannt werden, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, ist ein Annahmeverzug durch uns für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen, um uns die Gelegenheit der Überprüfung zu geben.
- 12.5 Wenn tatsächliche Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften festgestellt werden oder nicht ausgeschlossen werden können, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Stornierung derjenigen Teillieferungen verlangen, die die Annahme eines Verstoßes begründen.
- 12.6 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von jedem Schaden freizustellen, der auf der fehlerhaften oder nichterfolgten Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Ziffer und ihren Unterziffern entstehen. Der Umfang der zu ersetzenden Schäden beinhaltet auch den Ersatz aller notwendigen und angemessenen Aufwendungen, die uns entstehen oder entstanden sind, insbesondere die Kosten und Auslagen einer etwaigen Rechtsverteidigung, sowie etwaige behördliche Ordnungs- oder Bußgelder.
- 13.0 Allgemeine Vertragsgrundlagen**
- 13.1 Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen ist Stolberg.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 13.3 Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen per Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
- 13.4 Sind die Vertragsparteien Kaufleute, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten, zu erheben.
- 13.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.